

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Nr. 212

Sommer 2026

Jahrgang 52

■ Handzettel für Landwirte

Erst-Informationen bzw. Vorgehensweise bei Gänsefraßschäden in Winterungen, Ackergras und Grünland – Wildgansrichtlinie (WgRL-SH) des Landwirtschaftsministeriums

Landwirte, deren Flächen zwischen dem 1. Oktober und 31. Mai geschädigt wurden, können einen Antrag auf Entschädigung beim Landwirtschaftsministerium (MLLEV) stellen.

Voraussetzung ist, dass der Schaden durch einen Sachverständigen, Versicherer oder Wildschadensschätzer festgestellt und bestätigt werden muss und spätestens 14 Tage nach Entstehen im Gänsemelder gemeldet wurde. Anträge müssen laut MLLEV bis zum 15. Juni eines Jahres gestellt werden.

Die Schadensabwicklung erfolgt über ein pauschaliertes Verfahren mit drei Schadensklassen. Die Höhe der Pauschalen wurde von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein auf Basis von Standarddeckungsbeiträgen und aktuellen Preisen berechnet. Die mögliche Entschädigung liegt zwischen 500 € (Bagatellgrenze) und 25.000 € je Betrieb (Höchstbetrag). Reichen die derzeitigen Haushaltsmittel in der Saison 2025/2026 in Höhe von 1,2 Mio. € nicht für die Bewilligung aller Anträge aus, so wird jeder Antrag prozentual in gleicher Höhe gekürzt.

Die aktuellen Antragsformulare, die Förderrichtlinie und weitere erläuternde Unterlagen im Internet: *Richtlinie über Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von landwirtschaftlichen Schäden durch ziehende Wildgänse (Wildgänserichtlinien – WgRL SH)*.

Mögliche Sachverständige wären die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

Die Billigkeitsleistungen können landesweit beantragt werden, jedoch werden keine Leistungen gewährt auf Flächen:

- auf denen die Bewirtschaftungsverpflichtungen/-auflagen auf andere Weise rechtlich vorgeschrieben sind, wie bspw. durch Schutzgebietsverordnungen oder durch angeordnete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- die vertraglich über die Richtlinien zum Schutz besonders geschützter Vogelarten, insbesondere der Weißwangengans, oder der Richtlinien über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für die Bewirtschaftung auf den Halligen gebunden sind;
- für die der Bewirtschafter Zahlungen zur Duldung von geschützten Gänsearten erhält;

- die sich im Eigentum des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein, der Kreise und kreisfreien Städte sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden;
- durch Weißwangengänse im April und Mai verursachte Schäden an einjährigen Sommerkulturen auf Ackerflächen, für die über die Weißwangengansrichtlinien Ausgleichszahlungen gewährt werden können;
- durch Kanada- oder Nilgänse verursachte Ernteauffälle.

Die Fraßschäden müssen über den im Landesportal Schleswig-Holstein vorhandenen *Gänsemelder* gemeldet werden. Die Gänsemelder ID ist dem Antrag auf Entschädigung beizufügen.

Auf unserer BVSH-Homepage (Themen – Gänse) sind Anwendungshinweise zur Anmeldung und zum Gebrauch des Gänsemelders hinterlegt. *BVSH-Anwendungshinweise Gänsemelder*
Bei Fragen wenden Sie sich an die Kreisgeschäftsstelle.

Dr. Susanne Werner, BVSH



■ Kostenexplosion: DBV zur Liquiditätssicherung der Rentenbank

Rukwied: Bundesregierung steht unvermindert in der Pflicht, für Entlastungen zu sorgen

Angesichts der stark gestiegenen Betriebsmittelkosten wertet der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank angekündigte Öffnung des Liquiditätssicherungsprogramms mit zusätzlicher Zinsvergünstigung positiv, mahnt aber zugleich rasche echte finanzielle Entlastungen durch die Bundesregierung an: „Die Öffnung des Liquiditätssicherungsprogramms der Landwirtschaftlichen Rentenbank mit zusätzlicher Zinsvergünstigung ist ein Signal für schnelles Handeln in einer akuten Belastungssituation. Gleichzeitig ist klar: Liquiditätskredite sind lediglich Kurzfristmaßnahmen, sie verschieben die Probleme in die Zukunft, denn sie müssen vollständig zurückgezahlt werden. Die massiven Preissteigerungen bei Diesel, Düngemitteln und Betriebsmitteln können von den Betrieben am Markt aber nicht erwirtschaftet werden. Bereits heute zeichnen sich Mehrbelastungen

in Milliardenhöhe für die heimische Landwirtschaft ab. Deshalb steht die Bundesregierung unvermindert in der Pflicht, die überfälligen strukturellen Reformen umzusetzen. Insbesondere die Einführung der angekündigten steuerlichen Risikorücklage ist dringender denn je. Sie verschafft den Betrieben ein wirksames eigenständiges Liquiditätsinstrument und trägt dazu bei, den Bedarf an kurzfristigen Ad-hoc-Hilfen nachhaltig zu reduzieren.“

DBV-Pressestelle

■ Zehn-Punkte-Plan des Deutschen Bauernverbandes e.V. für die Agrarpolitik auf Bundesebene – 1. Halbjahr 2026

Gemeinsam konnten wir mit der Verbandsarbeit seit Beginn der neuen Legislaturperiode folgende Erfolge verzeichnen. Dazu gehören die **Wiedereinführung der Agrardieselrückvergütung**, die **Streichung der Stoffstrombilanz**, die Einführung der **90-Tage-Regelung für Saisonarbeitskräfte**, die **Aufnahme des Wolfes ins Jagdgesetz**, die **Entlastungen im Energie- und Stromsteuergesetz** für die Landwirtschaft, die **Verlängerung der Tarifglättung** sowie das erneute **Verschieben des Tierhaltungskennzeichengesetzes** für die Verankerung einer praxisingerechten Umsetzung. Auch zählt dazu, dass das **Zukunftsprogramm Pflanzenschutz** mit seinem fachfremden Ansatz aus dem Haushalt **gestrichen** wurde.

Gleichwohl braucht es weitere umfassende Reformen in der nationalen Agrarpolitik. Mit ergänzenden zehn klaren Forderungen

setzt der DBV mit dem 10-Punkte-Plan ein kraftvolles Signal. Diese Forderungen sind bei entsprechendem Willen kurzfristig umsetzbar und haben nachweisbare positive wirtschaftliche Effekte. Zudem können sie eigenverantwortlich auf nationaler Ebene gestaltet werden. Auch liegen umfassende Forderungen zum Bürokratieabbau an die Bundesregierung vor¹. Jede realisierte Maßnahme wirkt als Katalysator für nachfolgende Reformvorhaben, die der DBV intensiv begleiten wird.

1. Pflanzenschutz: Grundsätzliche Neuausrichtung des NAP mit dem Fokus auf dem Schutz der Kulturpflanzen. Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln verbessern, indem Zulassungsverfahren EU-rechtskonform beschleunigt werden, etwa durch Einführen einer Benehmensregelung bei der Beteiligung des Umweltbundesamtes. Pragmatische Lösungen bei der Sachkunde beim Einsatz von Rodentiziden zum Vorratsschutz.

2. Naturschutz: STOP-the-clock Mechanismus und eine grundlegende Überarbeitung der Naturwiederherstellungsverordnung (NRL) auf EU-Ebene. NRL muss unter dem Vorbehalt ausreichender Finanzmittel außerhalb der GAP gestellt werden. Eine Fokussierung auf Kooperation und Freiwilligkeit ist auf EU-Ebene ebenso erforderlich wie eine Anpassung der geplanten Flächenziele und Trends bei Indikatoren, damit Kooperation nicht in Ordnungsrecht mündet. Auf nationaler Ebene bedarf es einer umfassenden Beteiligung der betroffenen Landwirte und Grundeigentümer sowie eines neuen Förderprogramms zur Umsetzung der NRL mit mindestens 1,5 bis 2 Mrd. Euro pro Jahr allein für den Bereich Landwirtschaft. Ein Naturflächenbedarfsgesetz muss den Flächenkauf aus Ersatzgeld ausschließen, ebenso wie ein Vorkaufsrecht für den Naturschutz in der Agrarlandschaft.

3. Resilienz und Energiesicherheit: Versorgungssicherheit durch heimische Nahrungsmittel sowie regenerative Energien in die Agenda des Nationalen Sicherheitsrates aufnehmen. Zudem bedarf es einer langfristigen Perspektive für den Bereich Erneuerbare Energien. Die Land- und Forstwirtschaft leistet durch die Bereitstellung von Bio-, Solar- und Windenergie sowie nachwachsenden Rohstoffen einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung und zum Klimaschutz.

4. Düngung: Überarbeitung des Düngerechts für mehr Praxis-tauglichkeit und einer stärkeren Abwägung von Zielen des Gewässerschutzes mit einer bedarfsgerechten Düngung im Sinne der Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln. Im Düngerecht müssen für nachweislich wasserschonend wirtschaftende Betriebe nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig – im Sinne der Verursachergerechtigkeit – Vereinfachungen und Ausnahmen von den strengen Auflagen geschaffen werden.

5. Risikomanagement: Steuerfreie Risikoausgleichsrücklage für land- und forstwirtschaftliche Betriebe einführen.

6. Steuern: Zur Angleichung der Wettbewerbsbedingungen in der EU und der Nutzung der Spielräume des europäischen Rechts muss die Landwirtschaft vom Emissionshandel II ausgenommen werden ebenso wie bei der CO₂-Steuer. Ferner ist eine Steuerbefreiung nicht-fossiler Kraft- und Energiestoffe in Land- und Forstwirtschaft umzusetzen. Erhalt der Umsatzsteuerpauschalierung als Vereinfachungsinstrument durch wettbewerbsfähige EU-konforme Rahmenbedingungen einschließlich Anpassung der Berechnungsmethode des Pauschalsatzes.

7. Stallbau: Verbindlicher Tierwohlvorrang im Bau- und Immissionschutzrecht festschreiben, auf EU-Niveau zurückführen, vereinfachtes Ermöglichen von Um- und Neubauten mit Bestandschutz, langfristige Nutzungsmöglichkeiten ohne Anpassungen für jeden Gesetzgebungsschritt sicherstellen.

8. Tierwohl: Einrichtung eines nationalen Sonderprogramms für Sauenhalter zur Umsetzung der erheblich über EU-Recht hinausgehenden gesetzlichen Regelungen in Deutschland und vollumfängliche Neugestaltung des Tierhaltungskennzeichengesetzes.

9. Saisonarbeit: Ein Lohnabschlag vom gesetzlichen Mindestlohn für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft ist für die Versorgungssicherheit mit Obst und Gemüse unverzichtbar. Zudem muss die Berufsmäßigkeitsprüfung vom Gesetzgeber rechtssicher ausgestaltet, der Arbeitsmarkt für Erntehelfer aus Drittstaaten geöffnet sowie die Visaverfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

10. Bestandsmanagement: Nach der Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht mit der Regelung für ein Bestandsmanagement bedarf es auch einer Überprüfung des Schutzstatus auch bei weiteren streng geschützten, aber nicht mehr im Bestand gefährdeten Arten, wie z. B. Gänse, Biber, etc. und die Einführung eines Bestandsmanagement.

¹ DBV-Forderungen zu Entlastungen der Landwirtschaft und zum Bürokratieabbau, 23. Juli 2025



Rattenbekämpfung € 200,-
zzgl. MwSt.

pro Inspektion inkl. Online-Dokumentation (QM, QS, C&C, RMM, Bioland, Demeter etc.), Rattenköder, Arbeitslohn, Fahrkosten, zuzüglich Köderdepots. Preis gilt bundesweit!

Der echte Kammerjäger für die Landwirtschaft seit 1968

E-Mail: info@hartmann-eu.de
www.kammerjaeger.digital
Deutschland Zentrale Tel. 0 46 21- 55 55



Automatisierung für Dich!

Erleichtere Dir den Stallalltag mit unseren automatisierten Lösungen zum zuverlässigen Futter- und Spaltenschieben zu jeder Tages- und Nachtzeit!

Entscheide Dich für clevere Landwirtschaft mit Lely!

Dein Lely Center Böklund
Satruper Str. 18, 24860 Böklund | Tel. 04623 818 | info-boe@lelycenter.com

www.lely.com/boeklund

Lely Discovery

Lely Juno

Für jahrelanges Vertrauen braucht man jahrelange Erfahrung.

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Wir haben unseren Ursprung in der Landwirtschaft und sind nach wie vor tief in der Region verwurzelt. Mit unserer Erfahrung helfen wir Landwirten, sich optimal auf die Zukunft vorzubereiten.

Anja Radecker, Fachbetreuerin Agrar der VR Bank Nord in Tarp

VR Bank Nord eG

vrbanknord.de

■ Öko-Regelung 5: Nachweis der Kennarten im Grünland

Im Rahmen des Sammelantrags konnte mit der Frist vom 15. Mai wieder die Öko-Regelung 5 „Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten“ beantragt werden. Diese Regelung hat das Ziel, noch vorhandenes artenreiches Grünland zu erhalten.

Für die Teilnahme an dieser Öko-Regelung werden keine einschränkenden Bewirtschaftungsmaßnahmen oder Fristen vorgegeben. Entscheidend ist das nachweisbare Vorkommen ausgewählter Kennarten, die Zeigerarten für artenreiche Grünlandbestände darstellen. Die Liste der zulässigen Kennarten kann den Erläuterungen und Hinweise zum Sammelantrag für landwirtschaftliche Betriebe in Schleswig-Holstein entnommen werden.

Um den Nachweis richtig zu erbringen, muss eine gewisse Methodik beachtet werden: Auf jeder beantragten Grünlandparzelle müssen mindestens vier Kennarten mit je drei Einzelpflanzen nachgewiesen werden. Die Erfassung der Kennarten erfolgt während des Vegetationsverlaufs mit der Smartphone-App „Profil-SH“ für Betriebssysteme Android und iOS. Dabei werden georeferenzierte Fotos von den Kennarten aufgenommen und für mögliche Kontrollen vorgehalten. Es ist wichtig zu beachten, dass für jede Kennart drei Pflanzen an drei unterschiedlichen Standorten auf der Fläche dokumentiert werden müssen, die mindestens 10 Meter voneinander entfernt sind. Die Aufnahme der Kennarten beginnt erst ab einem Abstand von 3 Metern von der Grenze des Schlags. Es wird empfohlen, einen möglichst großen Abstand von der Schlaggrenze und zwischen den Einzelpflanzen einzuhalten. Die Erfassung der Bilder wird im Blühzeitraum der jeweiligen Kennart empfohlen, meist zwischen Mai und Ende Juli. Die App speichert die Fotos lokal auf dem Smartphone. Nach aktiver Erteilung eines Prüfauftrages durch die Kontrollstelle innerhalb der App können die Fotos als Nachweis eingereicht werden. Die Prüfaufträge werden in der Regel nach der Hauptblühsaison im Spätsommer erteilt, die Fotos können jedoch jederzeit aufgenommen und in der Galerie der profil-SH-App gespeichert werden. Nachweise, auf denen die Kennarten nicht eindeutig erkennbar sind, werden abgelehnt.

Für Landwirte, die Unterstützung bei der Erfassung der Kennarten benötigen, stehen mittlerweile auch externe Anbieter zur Verfügung. Diese Anbieter bieten Dienstleistungen an, bei denen sie die Erfassung der Kennarten auf den Flächen übernehmen. Dies kann entweder auf Stundenbasis erfolgen oder gegen eine Abrechnung pro Hektar. Landwirte, die diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchten, sollten sich direkt an entsprechende Anbieter wenden, um weitere Informationen zu erhalten und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu besprechen.

Für den Nachweis der vier Kennarten ist es möglich, andere nachweisbare Kennarten aus der Liste heranzuziehen, falls die im Sammelantrag angegebenen Kennarten nicht gefunden werden können. Eine Anpassung der Angaben zu den Kennarten oder der Rückzug der beantragten Flächen ist bis zum 30. September möglich, jedoch nicht mehr nach Erteilung eines Kontroll- oder Prüfauftrages.

Das LLnL hat angekündigt, 100 % der beantragten Öko-Regelung 5 Flächen zu prüfen!

Die Öko-Regelung 5 bietet eine Möglichkeit, artenreiches Grünland zu schützen und zu erhalten. Es ist dennoch darauf hinzuweisen, dass sich aus naturschutzrechtlichen Rege-

lungen in Zukunft Nutzungseinschränkungen ergeben können. Es gibt keine Rückholklausel für Biotopschutz wie bei AUKM.

Kennarten Öko-Regelung 5 (Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der GAP-Direktzahlungen-Durchführungsverordnung)

Deutscher Name	Botanische Bezeichnung
Gewöhnliches Ruchgras	Anthoxanthum odoratum
Seggen, Hainsimsen, Simsen	Carex sp., Luzula sp., Scirpus
Binsen und Sumpfsimsen (außer Flatterbinse)	Juncus sp. und Eleocharis sp.
Kammgras	Cynosurus cristatus
Kleine gelbe Korbblütler (ohne Wiesenlöwenzahn)	
z. B. Pippau-Arten	Crepis sp.
z. B. Habichtskräuter	Hieracium sp.
z. B. Gewöhnliches Ferkelkraut	Hypochaeris radicata
z. B. Herbstlöwenzahn	Leontodon autumnalis
z. B. Nickender Löwenzahn	Leontodon saxatilis
Kleine gelbe Kleearten	
Doldengewächse	
z. B. Wilde Möhre	Daucus carota
z. B. Gewöhnliche Bärenklau	Heracleum sphondylium
z. B. Gewöhnlicher Pastinak	Pastinaca sativa
Orchideen	
Frauenmantel	Alchemilla sp.
Glockenblumen	Campanula sp.
Flockenblumen	Centaurea sp.
Augentrost-Arten	Euphrasia sp.
Labkraut (ohne Klettenlabkraut)	Galium sp. (außer G. aparine)
Storchschnabel-Arten	Geranium sp.
Hartheu-Arten	Hypericum sp.
Witwenblume, Skabiose, Teufelsabbiss	Knautia sp, Scabiosa sp. und Succisa pratensis
Hornklee	Lotus sp.
Vergissmeinnicht-Arten	Myosotis sp.
Wegerich-Arten	Plantago sp.
Fingerkraut-Arten	Potentilla sp.
Hahnenfuß-Arten (außer Kriechender Hahnenfuß)	Ranunculus sp. (außer R. repens)
Klappertopf-Arten	
Sternmiere (außer Vogel-Sternmiere)	Rhinanthus sp. Stellaria sp.
Ehrenpreis-Arten	(außer Stellaria media)
Wicken	Veronica sp
Kleiner und Großer Sauerampfer	Vicia sp.
	Rumex acetosa und Rumex acetosella
Sumpf- und Kohl-Kratzdistel	Cirsium palustris und Cirsium oleaceum
	Achillea ptarmica
Wiesen-Schafgarbe	Ajuga reptans
Kriechender Günsel	Bellis perennis
Ausdauerndes Gänseblümchen	Caltha palustris
Sumpfdotterblume	Jasione montana
Berg-Sandglöckchen	Lathyrus pratense
Wiesen-Platterbse	Lychnis flos-cuculi
Kuckucks-Lichtnelke	Odontites vulgaris
Roter Zahntrost	Prunella vulgaris
Gewöhnliche Braunelle	Sanguisorba officinalis
Großer Wiesenknopf	Saxifraga granulata
Knöllchen-Steinbrech	Tragopogon pratensis
Wiesen-Bocksbart	Veronica chamaedrys
Gamander-Ehrenpreis	Cardamine pratensis agg.
Wiesen-Schaumkraut	Glaux maritima
Milchkraut	Puccinelle sec.
Salzschwaden	

■ Biotopkartierung – Kartierarbeiten 2026-2028 in Schleswig-Holstein

Für 2026 und 2027 wurde die Kartierung von Flächen in allen Kreisen einschließlich der Inseln ausgeschrieben, wobei es, wie im vergangenen Jahr, schwerpunktmäßig um die Erfassung von Grünland (u.a. Flachland-/Berg-Mähwiesen, Arten- und Strukturreiches DGL, Flutrasen) gehen wird.

Zudem ist in den Jahren 2026 bis 2028 die Kartierung von landesweit insgesamt 28 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten vorgehen.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist als Obere Naturschutzbehörde unter anderem für die Durchführung und Aktualisierung der Kartierung von gesetzlich geschützten Biotopen zuständig. Die Notwendigkeit der Durchführung beruht auf im Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz festgelegten Vorgaben. Darüber hinaus verpflichtet die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) die EU-Mitgliedstaaten unter anderem dazu, regelmäßig über die Situation der betroffenen Lebensraumtypen zu berichten. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Kartierungen im Gelände werden vorwiegend von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beauftragter Planungs- beziehungsweise Kartierbüros durchgeführt.

Als Beauftragte des LfU sind die kartierenden Personen berechtigt, Grundstücke zu betreten und dort die für die Biotopkartierung erforderlichen Bestandserhebungen durchzuführen.

Das LfU bittet um Verständnis dafür, dass in aller Regel erst vor Ort kurzfristig zu entscheiden ist, ob eine Fläche für eine detaillierte Datenerhebung betreten werden muss. Deshalb und wegen des großen Gesamtflächenumfangs ist es leider nicht möglich, die Flächeneigentümer beziehungsweise Pächter im Vorwege individuell zu informieren. Das LfU bittet die Anliegenden, Eigentümer sowie Pächter zu kartierender Flächen daher um Verständnis.

Sobald wir weitere Kenntnis haben, wann genau die Kartierarbeiten beginnen, werden wir weiter informieren.

Dr. Susanne Werner, BVSH

■ DBV fordert Reform des Verbandsklagerechts

Sabet: Rechts- und Planungssicherheit statt Blockade

Anlässlich der ersten Lesung zur Reform des Verbandsklagerechts im Deutschen Bundestag fordert die Generalsekretärin des Deutschen Bauernverbandes, Stefanie Sabet, die Bundesregierung auf, das Verbandsklagerecht sowohl im nationalen und europäischen Recht als auch im Rahmen der Vertragsweiterentwicklung der Aarhus-Konvention auf den Prüfstand zu stellen und dem Prinzip „Blockade durch Klage“ endlich ein Ende zu setzen. „Die Betriebe brauchen Rechts- und Planungssicherheit statt Blockade“.

Das aktuelle Verbandsklagerecht führe zu erheblichen Verzögerungen bei betrieblichen Entwicklungen. „Es verhindert Planungssicherheit, etwa bei Stallbauten. Für viele Familienbetriebe bedeutet das: Investitionen werden blockiert, Existenzen gefährdet. Daher müssen die Ausschlussregelungen nachgeschärft werden. Die Betriebe brauchen Rechtssicherheit statt potenzieller Klageverfahren. Notwendige Investitionen in der Landwirtschaft dürfen nicht durch überzogene Klagerechte ausgebremst werden“, so DBV-Generalsekretärin Sabet.

DBV-Pressestelle

■ Naturwiederherstellungsverordnung in Brüssel grundlegend überarbeiten

Bauernverband zur Umweltministerkonferenz in Leipzig

Anlässlich der Frühjahrs-Umweltministerkonferenz (UMK) in Leipzig fordert der Deutsche Bauernverband (DBV) die Politik in einer Erklärung auf, bei einigen zentralen umweltpolitischen Gesetzesvorhaben auf EU- und Bundesebene deutliche Korrekturen vorzunehmen.

Die europäische Naturwiederherstellungsverordnung (NRL) werde erhebliche Auswirkungen auf die Flächennutzung haben. Der Verband spricht sich daher für eine grundlegende Überarbeitung der Verordnung auf Brüsseler Ebene aus und fordert realistischere Ziele, eine verlässliche Finanzierung sowie eine stärkere Ausrichtung auf freiwillige und kooperative Maßnahmen. Für das geplante Naturflächenbedarfsgesetz bzw. Natürliche-Infrastruktur-Gesetz ist kein zusätzlicher Nutzen erkennbar und besteht daher kein Bedarf. Nicht akzeptabel sind etwa Vorkaufsrechte für den Naturschutz, eine neue Schutzgebietskategorie „Natürliche Infrastruktur“ zu schaffen und eine neue Naturschutzplanung „Bundeslandschaftsplan“ einzuführen. Der natürlichen Infrastruktur ein „überragendes öffentliches Interesse“ zuzuweisen, missachtet die aktuelle Herausforderung, die Landwirtschaft im Sinne der Versorgungssicherheit und Krisenvorsorge zu stärken statt sie in der Abwägung zu verdrängen.

Zugleich warnt der DBV vor einer Ausweitung des Umweltstrafrechts. Die geplanten Regelungen könnten zu Rechtsunsicherheit und einer Kriminalisierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten führen. Hier sei eine klare Begrenzung und Anpassung der EU-Vorgaben notwendig. Bei der Novellierung der TA Luft fordert der DBV, nationale Verschärfungen gegenüber dem EU-Recht zurückzunehmen. Insbesondere sollten unverhältnismäßige technische Anforderungen und Nachrüstungsspflichten für landwirtschaftliche Betriebe nicht nur zeitlich geschoben sondern vielmehr gestrichen werden, um Planungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten. Der Deutsche Bauernverband betont, dass eine Balance zwischen Umweltzielen und landwirtschaftlicher Produktion unerlässlich ist. Maßnahmen müssten praxisgerecht, verhältnismäßig und rechtssicher gestaltet werden, um die Zukunftsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft in Deutschland zu gewährleisten.

DBV-Pressestelle

■ DBV kritisiert Vorschläge zur EU Entwaldungsverordnung (EUDR)

Sabet: EU Kommission bleibt hinter Erwartungen zurück

Die Generalsekretärin des Deutschen Bauernverbandes, Stefanie Sabet, kritisiert den von der EU Kommission vorgelegten Bericht sowie Vorschläge zur Vereinfachung der EU Entwaldungsverordnung (EUDR): „Nach ersten positiven Schritten im vergangenen Jahr bleiben die heute veröffentlichten Anpassungen hinter den Erwartungen zurück. Klarstellungen im Geltungsbereich der betroffenen Produkte, Verbesserungen im IT System oder ein aktualisierter Leitfaden lösen das Grundproblem der EUDR nicht und bringen für unsere land- und forstwirtschaftlichen Betriebe keine spürbare Entlastung. Besonders enttäuschend ist, dass zentrale Forderungen des Berufsstandes – wie die Einführung einer Null Risiko Variante oder die Möglichkeit von Sammelmeldungen anstelle einzelbetrieblicher Erklärungen – keine Berücksichtigung gefunden haben. Wir werden uns weiterhin für eine einfache und praxistaugliche Ausgestaltung der EUDR einsetzen.“

DBV-Pressestelle

Der Bauernverband SH übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

- ✓ 1 0-kg-N-Obergrenze aus organischen Düngemitteln (Grundlage Kalenderjahr)
 - Außerhalb N-Kulisse im Durchschnitt der landwirtschaftlichen Flächen
 - Für alle Flächen in der N-Kulisse schlagspezifisch
- ✓ Bodenuntersuchung
 - N-Gehalt im Boden: eigene Bodenuntersuchungsergebnisse (jährlich) oder N_{min}-Ergebnisse der LKSH bzw. von anerkannten Beratungsorganisationen (z.B. Gewässerschutzberatung)
- ✓ Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger
 - für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost: mindestens 2 Monate
 - für flüssige Wirtschaftsdünger (inkl. Gärreste): mindestens 6 Monate bzw. Monate für Betriebe mit mehr als 3 GV/ha oder ohne eigene Aufbringflächen (vertraglich gebundene Flächen eigene Aufbringflächen)
 - für Geflügelfrischmist und Hühnertrockenkot: mindestens 5 Monate
 - Bei nicht ausreichender Lagerkapazität auf dem eigenen Betrieb: Nachweis über anderweitige Verwertung (z.B. Pacht Lagerraum, Gülleabnahmevertrag, Güllebörse)
- ✓ Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Sperrfristen
 - Sperrfristverschiebung: Behördliche Ausnahmegenehmigung
 - Ausbringtechnik auf Ackergrünland und DGL: Behördliche Ausnahmegenehmigung für Breitverteiltechnik

ogenschutz und lora- auna-Habitat (GAB 3 GAB)

Verstoß gegen vogelschutzspezifische Auflagen in Schutzgebieten (ggf. inkl. Beseitigungsverbot für Landschaftselemente). Geprüft wird, ob LE vorhanden sind und falls ja, ob diese vollständig oder teilweise, ohne Ausnahmegenehmigung entfernt wurden (GAB 3).

Verstoß gegen das Verbot, Veränderungen und Störungen (inkl. Nichtbeachtung evtl. FFH-relevanter Nebenbestimmungen bei genehmigten Projekten) herbeizuführen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltung der Schutzziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen (GAB 4).

- ✓ Behördliche Ausnahmegenehmigung

5. ebensmittel- und uttermittelsicherheit (GAB 5)

- ✓ Tierärztliche Anwendungs- und Abgabebelege (Kombibelege), Apothekenbelege (5 Jahre)
- ✓ Bestandsbuch apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel bzw. Kombibelege mit Angaben zu (5 Jahre):

☑ Anwendungsdatum	
☑ Nummer des Abgabebelegs	☑ Menge des Arzneimittels
☑ behandelte Tiere (Anzahl, Art, ggfs. Standort)	☑ Wartezeit
☑ verabreichtem Arzneimittel (inkl. Impfstoffen und Narkosemitteln (Isofluran))	☑ Anwender (Tierhalter und/oder Tierarzt)

- ✓ Dokumentation Schadnagerbekämpfung (u.a. Datum Kontrolle, Schadnagerart, Lageplan Köderstellen, Mittel/Wirkstoff, Anwender Vorlage S: <https://tinyurl.com/Schadnager>)
- ✓ Gesundheitsbescheinigung bei innergemeinschaftlichem Handel (gilt für Tiere, Sperma, Eizellen und Embryonen)

Hormone (GAB)- toffe mit th reostatischer, strogener, androgener oder gestagener Wirkung

- ✓ Tierärztlicher Nachweis und Dokumentation (Anwendungs- und Abgabebelege) (5 Jahre)

Der Bauernverband SH übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

7. Pflanzenschutz und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (GAB 7 GAB)

- ✓ Checkliste Integrierter Pflanzenschutz (IPS)
- ✓ Gültige Prüfplakette/Bescheinigung für PSM-Geräte (Gültigkeit 6 Kalenderhalbjahre)
- ✓ Gültiger Sachkundenachweis des Anwenders (Scheckkarte), alle 3 Jahre Fortbildungspflicht Sachkundenachweis Pflanzenschutz
- ✓ Genehmigung für Einzelfallanwendung gemäß 1 b PflSchG (5 Jahre)
- ✓ Nachweise zur überbetrieblichen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß 10 PflSchG (5 Jahre)
- ✓ Gültige Ausnahmegenehmigung zur Anwendung von PSM auf Nichtkulturland (5 Jahre)
- ✓ Verkehrsfähigkeitsbescheinigung bei eigenem Import
- ✓ Aufzeichnungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (3 Jahre) spätestens bis 31.12. des Anwendungsjahres mit folgenden Angaben:

Flächenangaben: <ul style="list-style-type: none"> • Schlagbezeichnung/-name • Standort (z.B. Flurstücksnummer, FLIK-Nummer, GPS-Geometrie) • Behandelte Fläche oder Einheit (ha, m , t) 	Anwendungsangaben: <ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nachname des Anwenders • Art der Verwendung (z.B. Agrarfläche, Gewächshaus, Beizung) • Anwendungsdatum • Anwendungsuhrzeit (Startzeit) • Aufwandmenge • Kulturpflanze/Pflanzenerzeugnis • EPPO-Code der Kulturpflanze
Pflanzenschutzmittel: <ul style="list-style-type: none"> • Produktname • Zulassungsnummer 	
Nur erforderlich, wenn die Verwendung des PSM auf Tageszeiten (z.B. B2-Anwendungen) oder auf BBCH-Bereich beschränkt ist.	
EPPO-Code: https://tinyurl.com/EPPO-Code	BBCH-Stadium: https://tinyurl.com/BBCH-Code

ierschutz Kälber, chweine, landwirtschaftliche Nutztiere (GAB -11)

- ✓ HIT-Meldungen vollständig und aktuell geführt (d.h. innerhalb Tage)
- ✓ Bestandsregister Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen vollständig und tagesaktuell geführt (e 3 Jahre)
 - Chronologisch aufgebaut, mit Seitenzahl, in handschriftlicher Form oder in elektronischer Form
- ✓ Aufzeichnungen Tierverluste nach Datum und Anzahl (Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, Geflügel ab 100 Tieren), Tierkörperbeseitigungsscheine (3 Jahre)
- ✓ Rinderbestand tuberkulose- und brucellosefrei Schaf- und Ziegenbestand brucellosefrei
- ✓ Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen
- ✓ Rinderpässe/Stammdatensheet (CC-relevant bei innergemeinschaftlichem Handel)
- ✓ Milchuntersuchungsergebnisse (Keimzahl, somatische Zellen, Rückstände Antibiotika) (5 Jahre)
- ✓ Tierhaltererklärung / Unerlässlichkeit des Eingriffs (z.B. Schwänze kupieren)

rhalt von lächen in guten landwirtschaftlichen und kologischen ustand (G 1-)

- ✓ GLÖZ 1 - Erhalt Dauergrünland (DGL)
 - Behördliche Genehmigung bei Umwandlung / Erneuerung der Grasnarbe für altes Dauergrünland
- ✓ GLÖZ 2 - Feuchtgebiete/Moore
 - Behördliche Genehmigung für flache Nabenerneuerung mit Gutachten
 - Behördliche Ausnahmegenehmigung bei Pflugeinsatz, Umwandlung, Eingriffe ins Bodenprofil
 - Behördliche Genehmigung bei Neuanlage Entwässerung (Drainage, Gräben) oder Tieferlegung des Entwässerungsniveaus (Instandsetzung/Erneuerung)
- ✓ GLÖZ 3 - Abbrennen Stoppelfelder
 - Behördliche Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen

Der Bauernverband SH übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

- ✓ **GLÖZ 4 - Pufferstreifen an Gewässern**
Ausnahmetatbestand vom 3m-Abstand auf 1m-Abstand liegt laut Landesverordnung für gewässerreiche Gemeinden vor
Hinweis: Ausnahme gilt nicht in der N-Kulisse und nicht für nach WRRL berichtspflichtige Gewässer
- ✓ **GLÖZ 5 - Erosionsvermeidung (Wasser/Wind)**
Behördliche Ausnahmegenehmigung bei Abweichungen
- ✓ **GLÖZ 6 - Mindestbodenbedeckung**
Bei Inanspruchnahme von Abweichung frühe Sommerkulturen Nachweis über Angaben im SAT im nachfolgenden Jahr
- ✓ **GLÖZ - Fruchtwechsel Ackerland**
Nachweis über Angaben im SAT bei Betrieben nach der EU-Öko-VO Zertifizierung werden Anforderungen als erfüllt angesehen
- ✓ **GLÖZ - Beseitigung Landschaftselement (LE), Schnittverbot**
Behördliche Genehmigung bei Beseitigung LEs bzw. erforderlicher Ausgleich (bei gesetzlich geschützten Biotopen)
- ✓ **GLÖZ - Umweltsensibles Dauergrünland (Natura 2000)**
Behördliche Ausnahmegenehmigung bei Pflugeinsatz oder Umwandlung
Anzeigepflicht nicht eingehalten: Grasnarbenerneuerung mind. 15 Werktage vor Durchführung

Kontrollen für GLÖZ 1, und indirekt für GLÖZ 2 und erfolgen als Verwaltungskontrolle bei 100 % der Antragsteller. Diese Verwaltungskontrollen erfolgen neben den systematischen Vor-Ort-Kontrollen.

Kontrolle und Sanktionierung von 10-ha-Betrieben:

Antragssteller mit einer Betriebsgröße von höchstens 10 ha lw. Fläche müssen die Verpflichtungen der Konditionalität weiterhin beachten, sie sind aber von Konditionalitätskontrollen und -sanktionen befreit. Kontrollen und Sanktionen, die außerhalb dieses Systems liegen, einschließlich der sozialen Konditionalität, bleiben hiervon unberührt. Verpflichtungen, die auf bestehenden EU-Richtlinien und Verordnungen oder nationalen Rechtsakten z.B. in den Bereichen Klima, Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz basieren, gelten weiterhin außerhalb des GAP-Rahmens.



Thuraumat®
Stalltechnik für die moderne Tierhaltung

- ✓ Stalltechnik für Rinder & Schweine
- ✓ Gülle- & Entmistungssysteme
- ✓ Separation & Hygienisierung

Hartwig Kleine
☎ 0151/12323823
www.duraumat.de

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir

- Resthöfe
- Reitanlagen
- ganze landwirtschaftliche Betriebe

Einschätzung durch Sachverständigen.
Diskrete Käufersuche möglich.

Telefon 0172-4476695 **RAHLF IMMOBILIEN**

www.rahlf-immo.de

Profil-SH-APP: Pflicht bei Nachfragen zu Ihrem Sammelantrag

Ein Element zur Reduzierung von Vor-Ort-Kontrollen ist die Verwendung der mobilen App (Anwendungssoftware) „profil sh“. Sind Sachverhalte für die Agrarverwaltung fraglich und lassen sich nicht mit anderen zur Verfügung stehenden Informationen aufklären, so wird über die App eine Anfrage zu einer Fläche gestellt. Diese ist zu beantworten. Ob Nachfragen von der Behörde zu einer Fläche vorliegen, muss selbstständig in der App überprüft werden. Werden die nachgefragten Nachweise nicht erbracht, so muss davon ausgegangen werden, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Verwendung der App ist ein elementarer Bestandteil des gesamten Sammelantragsverfahrens. Sollte die für die Förderanträge verantwortliche Person außerstande sein die App zu verwenden, so ist eine Dritte Person damit zu beauftragen. Hinweis: Das Betreten von Flächen durch das Prüfpersonal ist Bestandteil der Antragstellung und wird nicht angekündigt.

App herunterladen: Die App kann im Google Play-Store für Android heruntergeladen werden und ist über folgenden Link zu finden:

https://play.google.com/store/apps/details?id=de.data_experts.profil.app.sh.prod&gl=DE

Nutzer von Apple-Geräten finden die App nicht über die klassische Suchfunktion im AppStore, sondern unter

<https://apps.apple.com/de/app/profil-schleswig-holstein/id6443499657>

Alternativ kann die App auch über nachfolgende QR-Codes heruntergeladen werden:



1: Google Playstore QR Cde



2: Apple App Store QR Cde

Kurzanleitung zur Verwendung:

1. Laden Sie die App „profil sh“ aus dem App Store oder von Google Play herunter und installieren Sie diese auf Ihrem Gerät. Das Icon der App ist das weiße P auf grünem Grund.
2. Stellen Sie sicher, dass Sie über WLAN mit dem Internet verbunden sind oder die mobile Datennutzung eingeschaltet ist.
3. Öffnen Sie die App und drücken Sie den Button für die Aktualisierung. Geben Sie Ihre Anmeldedaten (BNRZD und PIN) auf der Anmeldeseite ein. Die Anmeldung mit BNRZD und PIN ist dieselbe, die zur Anmeldung in Profil Inet und im Postfach genutzt wird.
4. Stellen Sie sicher, dass die GPS-Funktion Ihres Gerätes aktiviert ist, damit die App Ihren aktuellen Standort erkennen kann. Andernfalls erscheint ein Hinweis. Ein Foto ohne GPS-Daten kann nicht als Nachweis anerkannt werden.
5. Wählen Sie einen Auftrag zu einer Fläche aus. Bei mehreren Aufträgen hilft die Filterfunktion, um den Auswahlbereich übersichtlich zu halten.
6. Durch langes Drücken auf eine Fläche öffnet sich ein Dialog zur Navigation zu der Fläche. Dazu wird die Standard-Navigations-App genutzt.

7. Öffnen Sie die Kamera-Funktion innerhalb der App, um ein Foto aufzunehmen. Dafür sollten Sie innerhalb der Fläche stehen. Sollten Sie ihre GPS-Funktion erst wenige Augenblicke zuvor aktiviert haben, kann die Ortung und Funktionalität weiterer Sensoren verbessert werden, wenn Sie eine „Acht“ (8) mit dem Gerät in die Luft zeichnen.
8. Wenn Sie das Foto aufgenommen haben, wird es in der App-eigenen Galerie abgelegt. Das Foto ist nicht in der üblichen Galerie zu finden, in der andere Bilder liegen.
9. In den Fotos werden automatisch die GPS-Daten des Ortes und weitere Daten hinterlegt (geotagged).
10. Sie können Ihre geotagged Fotos in der Galerie der App aufrufen, zur Versendung als Nachweis zu einem Auftrag auswählen und anschließend einreichen.
11. Versandte Bilder können nicht mehr gelöscht werden. Anmerkung: Je nach installierter App (Android oder iOS und teilweise je nach Gerät) können die Schritte und Funktionen etwas variieren.

Bei Rückfragen oder Problemen in Zusammenhang mit der Profil-SH-App können Sie sich an folgende Hotline wenden: 04347-704433

Neuzuteilung oder Ersatz einer PIN:

Für die Neuzuteilung bzw. den Ersatz der für die Anmeldung benötigten PIN oder für Berater bei Einrichtung eines Mandanten, ist die Landwirtschaftliche Kontroll- und DienstleistungsGmbH (LKD) Kiel zuständig. Alternativ kann die Neuzuteilung einer Ersatz PIN nun auch per E-Mail erfolgen. Dazu muss im Benutzerkonto auf der Internetseite der HIT/ZID der Kommunikationskanal geöffnet und eine E-Mail-Adresse hinterlegt werden. Ist zukünftig eine PIN erforderlich, kann über das Verfahren „PIN vergessen“ in der Anmeldemaske eine Ersatz PIN elektronisch beantragt werden.

Die LKD steht Ihnen in den folgenden Geschäftszeiten zur Verfügung:

Montag bis Donnerstag: 7:30 bis 16:15 Uhr
Freitag: 7:30 bis 13:00 Uhr
LKD Telefon: 0431/33 987 33
E-Mail: vvo@LKV-SH.de

Die LandApp SH ist da! Jetzt herunterladen



AppStore (Apple)

Google Play (Android)



Landtechnisches Lohnunternehmen

Heiko Boysen

Schnell und zuverlässig mit modernster Technik

Unsere Schwerpunkte im Überblick:

- Drei leistungsfähige Kolonnen für die Gras- und Maisernte. Unsere modernen Feldhäcksler stehen für höchste Schlagkraft und exakte Schnittleistung – wahlweise mit vollem oder halbem Messersatz, individuell auf Ihre Anforderungen abgestimmt. Die integrierte HarvestLab-Sensorik erfasst Erntedaten in Echtzeit und ermöglicht sofortige Anpassungen für optimale Erntequalität und maximale Effizienz.
- Ergänzend stehen drei moderne Güllefässer, sowie flexible Transportlösungen mit LKW oder Schleppergerätschaften zur Verfügung. Darüber hinaus stellen wir ein vielseitiges Portfolio weiterer Dienstleistungen bereit.
- Von der Aussaat bis zur Ernte begleiten wir Ihre Kulturen zuverlässig – inklusive gemeinsamem Einkauf von Saatgut, Dünger und Pflanzenschutzmitteln. Unter anderem arbeiten wir mit Precision Farming und festen Fahrgassen sowie Section Control.



Sie ernten, wir kümmern uns um den Rest.

Wir beraten Sie gerne!
Besuchen Sie uns und überzeugen Sie sich von unserer Technik.

Neukirchen 1, 24972 Steinbergkirche, Tel. 04632 / 445
E-Mail: heiko.boysen@t-online.de – www.heiko-boysen.de



MF 8S.285 Dyna-VT Exclusive

Steige ein in den Traktor einer neuen Ära mit einer der größten und leisesten Kabinen auf dem Markt. Auf 3,4m³ Platz fühlst du dich auch an langen Feldarbeitstagen wohl und entspannt.

Deine Ansprechpartner:

Jens Pachan
Tel. 0177 2266333 | j.pachan@joehnk-boeklund.de

Thorben Marxen
Tel. 0160 95784908 | t.marxen@joehnk-boeklund.de

Jöhnk
seit 1905

www.joehnk-boeklund.de



MASSEY FERGUSON ist eine weltweite Marke von AGCO.

Dacharbeiten – die unterschätzte Gefahr

Im Jahr 2024 verunglückten laut Statistik der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft 68 Menschen durch Abstürze bei Dacharbeiten. Drei Unfälle davon endeten tödlich.

Die Gründe liegen oft in der Selbstüberschätzung der Betroffenen oder darin, dass sie die Gefahr unterschätzen. Meistens leiden Verletzte ein Leben lang unter ihren Körperschäden. Zwar lernen wir Menschen durch Erziehung, in Schule und Beruf sowie durch eigene Erfahrungen, was gefährlich für uns ist – manchmal aber trägt uns unsere Erfahrung.

Ein Beispiel

Jeder weiß, dass die Arbeit mit der Motorsäge gefährlich ist. Viele setzen deshalb entsprechende Technik ein (zum Beispiel Harvester), besuchen Lehrgänge und tragen geeignete Schutzausrüstung. Dass aber bei der alltäglichen Bewegung, also beim Gehen und Laufen, mehr Menschen verunglücken als an der Motorsäge, wird kaum wahrgenommen.

„Was soll schon passieren?“

Ähnlich verhält es sich bei Dacharbeiten. Denn diese wurden zum Teil schon vom Vater und Großvater durchgeführt und man hat vielleicht selbst schon mehrere Lichtplatten problemlos ausgetauscht. Deswegen werden Arbeiten auf Wellfaserzementplatten oder dem Trapezblech ohne große Bedenken in Eigenregie durchgeführt nach dem Motto „Was soll schon passieren?“. Hier fehlen die Negativ-Erfahrungen oder Unfallbeispiele. Hinzu kommt, dass die Absturztiefe durch die Platten optisch nicht wahrgenommen werden kann.

Schlimme Unfallfolgen

Unfälle bei Dacharbeiten sind immer folgenschwer. Die Unfallermittlungen der Berufsgenossenschaft über die Jahrzehnte zeigen, dass die Betroffenen oftmals aus großer Höhe auf Stalleinrichtungen, den Spaltenboden oder in der Halle abgestellte Maschinen fallen. Man braucht nicht viel Fantasie, um sich die schlimmen Unfallfolgen vorzustellen. Das Risiko, bei einem Dachdurchsturz tödlich zu verunglücken, ist etwa sechsmal größer als bei einem Forstunfall.

Überlegte Vorbereitung

Angesichts dieser Unfallfolgen ist es mehr als angebracht, sich die Sicherheitsmaßnahmen bewusst zu machen und sie auch einzuhalten:

- Damit Beschäftigte sicher arbeiten können und gesund bleiben, müssen Unternehmerinnen und Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung zu Dacharbeiten durchführen.
- Es muss ein sicherer Aufstieg aufs Dach vorhanden sein. Die Leiter darf nicht einsinken, nicht seitlich wegrutschen und muss mindestens einen Meter über den Überstieg hinausragen.
- Auf nicht tragfähigen Dächern (Wellplatten) müssen 50 cm breite und 30 mm starke Laufbohlen bis zum Arbeitsplatz ausgelegt werden.
- Lichtplatten im Arbeitsbereich müssen abgedeckt werden.
- Als Schutz gegen Abstürze müssen unter der Dachhaut Fangnetze angebracht werden.
- Wird an der Dachaußenkante gearbeitet, müssen dort beispielsweise Dachfanggerüste aufgestellt werden.



Vorbildliche Arbeitsweise: Es werden Laubohlen verwendet und unter der Dachhaut sowie an den Absturzkanten sind Auffangnetze gespannt. Bohlen und Netze sind ebenso bei Reparaturarbeiten auf alten Dächern zu verwenden. (Foto: SVLFG)

In Anbetracht dieser Vorgaben kommt man nicht umhin, einen Dachdecker als Experten hinzuzuziehen. Er hat die Routine, das Know-how und notwendige Equipment (Hubarbeitsbühne, Gerüste, Fangnetze, Laufbohlen), um Dacharbeiten schnell und sicher durchzuführen. SVLFG



PRAXISTAG FÜSINGER AU

Programm

Gewässergüte im Blick: Messdaten und landwirtschaftliche Praxis
Dr. Kirsten Rucker
Universität Kiel, Institut für Ökosystemforschung

Erfahrungen aus dem Rückbau von Schöpfwerken
Claus Hansen
Wasser- und Bodenverband Angeler Auen

WO UND WANN?
24882
Schaalby/Füsing
Kreuzung
Schleidörferstraße
/ Raiffeisenstraße

29.06.2026
9:30-12:00 Uhr

JETZT ANMELDEN UNTER
<https://bit.ly/FueAu26>
Anmeldung bis 22.06.2026

Maximal 30 Teilnehmende
Imbiss im Anschluss

Erfolg ist Teamarbeit.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Norman Hertel
Bereichsleitung
Agrar & Ern. Energien

Kerstin Lohmann
Leitung Agrar
Schleswig-Mittelholstein

Oke-Hans Carstensen
Leitung Agrar
Westküste

Ingo Paulsen
Berater Region
Handewitt

Maik Dethlefsen
Berater Region
Nordfriesland

Luca M. Hünefeld
Beraterin Region
Viöl

Frank Grap
Berater Region
Dithmarschen

Ann-Katrin Steen
Beraterin Region
Schleswig

Helene Arp
Beraterin Region
Schleswig

Christian Thiesen
Berater Region
Schleswig

Laura Paulsen
Beraterin Region
Kropp

Malte Faßmer
Berater Region
Osterrönfeld/Kropp

Anna-Elisabeth Stange
Beraterin Region
Rendsburg

VR Bank Schleswig-Holstein Mitte
 Raiffeisenbank Handewitt · VR Bank Schleswig-Mittelholstein
 VR Bank Westküste

04331 4340-0

info@vr-shm.de

Klimaschutz beginnt hier. Mit dir. Verpackungen zu mir.

Außer aus Glas und Papier.



Gemeinsam für mehr Recycling mit:



Müll-Mythen aufgeklärt

Die Gelbe Tonne: Nur Verpackungen gehören hinein

Die Gelbe Tonne ist das größte Sorgenkind bei der Mülltrennung. Viele glauben, dass einfach alles aus Plastik in die Gelbe Tonne darf – doch das ist ein Irrtum.

Richtig ist: Die Gelbe Tonne ist ausschließlich für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffen vorgesehen; also etwa Joghurtbecher, Shampoo-Flaschen, Konservendosen oder Getränkekartons. Alles andere – wie Zahnbürsten, Plastikspielzeug oder Haushaltsgegenstände – gehört in den Restmüll.

Der Grund liegt im Entsorgungssystem selbst: Hersteller von Verpackungen zahlen eine Lizenzgebühr für Sammlung und Recycling. Produkte, die keine Verpackung sind, werden nicht finanziert und dürfen daher nicht über die Gelbe Tonne entsorgt werden. Falsch befüllte Tonnen erschweren das Recycling erheblich: Deutschlandweit landen zu etwa 30 % Inhalte in der Gelben Tonne, die dort nicht hingehören.

Richtig getrennte Verpackungen hingegen sparen Rohstoffe und Energie, reduzieren CO₂-Emissionen und ermöglichen die Herstellung neuer Produkte aus Rezyklaten – vom Rohr bis zur neuen Mülltonne.

Fazit: Die Gelbe Tonne ist kein Plastik-Mülleimer, sondern ein System für Verpackungen. Nur wenn wir das beachten, funktioniert Recycling wirklich – zum Schutz der Umwelt, der Ressourcen und des Klimas.

Das Wichtigste in Kürze: das richtige Trennen von Verpackungen

- Verpackungen werden je nach Materialart in unterschiedlichen Abfalltonnen gesammelt:
 - Kunststoff-, Metall- oder Verbundverpackungen → Gelbe Tonne,
 - Glasverpackungen (Getränke-Flaschen, Konservengläser) → Glascontainer
 - Papp- und Papierverpackungen (Versand-Kartons) → Papiertonne.
- Unterschiedliche Verpackungsbestandteile sollten voneinander getrennt entsorgt werden, zum Beispiel Becher oder Schalen und ihre Deckel.
- Verpackungen sollten nicht ineinander gestapelt werden.
- Verpackungen müssen nicht ausgewaschen werden, sollten aber leer sein.
- Restmüll sollte unter keinen Umständen in der Gelben Tonne entsorgt werden. Das Recycling der gesammelten Verpackungen wird so unmöglich.

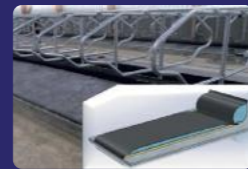
Mobile Kälberhütten, Wasserbettmatratze und Stalleinrichtung. Neu und gebraucht.



Mobile Kälberhütte mit 4 Boxen. Hergestellt aus Zellstoffplatten und fvz. Stahlrahmen. Auch mit 2 Boxen angeboten.



Kälberhütte aus Zellstoffplatten. Zwei Größen: 3,0 x 4,5 m. und 5,25 x 5,00 m.



Wasserbettmatratze mit 15 Jahre Garanti. 35 mm Latex-Unterbau für zusätzlichen Komfort.



Gebrauchte Stalleinrichtung. Gebr. Kühltanks, Melkroboter und viel mehr.



Rufen Sie unseren deutschsprachigen Vertriebsmitarbeiter auf der Mobilnummer +45 66 46 73 61 an.



Staldmæglerne A/S · (+45) 7660 0003 · www.staldmaeglerne.dk

Merkblatt für Eigenbestandsbesamer aller Tierarten

Was muss aufbewahrt werden?

- Rechnungen und Lieferscheine des Sameneinkaufs
- Angaben zur Station oder dem Samendepot (i.d.R. auf Lieferschein/Rechnung notiert) inklusive Registriernummer
- handschriftliche oder elektronische Dokumentation für mindestens drei Jahre

Was muss dokumentiert werden?

- Besamungsdatum und Kennzeichnung des Samens
- Name der Person, die den Samen verwendet hat
- Ohrmarkennummer/Lebensnummer des besamten Tieres
- Meldung der Besamung an die Besamungsstation, das Samendepot und/oder den Verband

Der Eigenbestandsbesamer darf:

- ✓ in seinem eigenen Betrieb oder dem Betrieb des Arbeitgebers Besamungen bei einer bestimmten Tierart durchführen.
- ✓ Samen von Besamungsstationen oder Samendepots zukaufen.
- ✓ Samen für den eigenen Gebrauch auf seinem Betrieb lagern.
- ✗ NICHT in einem anderen Betrieb Besamungen durchführen.
- ✗ KEINE Besamungen bei einer „fremden Tierart“ für die kein Qualifikationsnachweis vorliegt durchführen.
- ✗ KEINEN Samen für Dritte lagern oder an Dritte weitergeben.
- ✗ KEINE Embryonen lagern.

Wie ist der Ablauf einer tierzuchtrechtlichen Kontrolle?

Es erfolgt eine Kontrolle vor Ort auf Ihrem Betrieb. Diese dauert i.d.R. ungefähr 30 min. und wird zukünftig größtenteils gemeinsam mit anderen Vor-Ort-Kontrollen wie der Tierkennzeichnungskontrolle durchgeführt. Die Kontrolle erfolgt wenn möglich angekündigt.

- Besamungsdokumentation wird eingesehen (Besamungskarten der letzten Jahre)
- Samenbestellung und -verwendung werden anhand von Rechnungen/Lieferscheinen und Besamungskarten abgeglichen
- Überprüfung des besamenden Personals → Vorlage des Qualifikationsnachweises
- Überprüfung der Besamungsmeldungen
- Abgleich des Samenbestands auf dem Betrieb mit dem Sameneinkauf

Sie haben Fragen?

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL)
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Tel. 04347-704-0
E-Mail: tierzucht-kontrollen@llnl.landsh.de

Fristenkalender Juni bis August 2026

Keine Gewähr auf Vollständigkeit. Halten Sie bitte Rücksprache bei Ihren Kreisbauernverbänden bzw. den zuständigen Behörden.

01. Juni

- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Hauptkultur-Zeitraum (bis 15.07.) Hinweis: Beim GLÖZ 7 Fruchtwechsel zählen ab 2026 Maismischkulturen zum Mais! Anbauplanung beachten!

15. Juni

- AFP: Ende Antragsstellung (ab 01.05.)
- NEU: GAP: Ackerland mit Gras- oder Grünfütterpflanzen (GoG) - Ende der einmonatigen Frist für Pfluganzeigen mit Pflugereignis vom spätestens 15.05.2026

21. Juni

- VNS: Fristablauf Bewirtschaftungsauflagen (u.a. Bodenbearbeitung, Mahd, organ. Düngung auf einigen VNS-Mustern wieder möglich. Verträge prüfen!

30. Juni

- STV: Abgabe Nachbauerklärung
- Energie- und Stromsteuer: Fristablauf Erklärungspflicht über erhaltende Steuerentlastung
- ITW: Wiedereinstieg für Schweinemäster, die ihre Teilnahme ausgesetzt haben, um auf neue Anforderungen umzubauen. Neues Programmaudit erforderlich.

01. Juli

- SAT VNS: Fristablauf Antrag VNS für Laufzeitbeginn ab 1.1.2027 (Ackerland und Grünland)
- Schweine: Aktionsplan Kupierverzicht: Tierhaltererklärung liegt auf dem Betrieb vor
- NEU: Dauergrünland: Start Antragszeitraum für Umwandlungsanträge

10. Juli

- ITW: Quartalsmeldung

14. Juli

- TAM-DB: Meldung Antibiotikaeinsatz für das 1. Halbjahr an die HIT-Antibiotikadatenbank

15. Juli

- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Ende Hauptkultur-Zeitraum (ab 01.06.) Hinweis: Beim GLÖZ 7 Fruchtwechsel zählen ab 2026 Maismischkulturen zum Mais! Anbauplanung beachten!

01. August

- WSG: Verbot von organischer Düngung auf Ackerland und DGL (auf Winterrapsflächen erst ab 01.09.; WasserschutzgebietsVO beachten)

15. August

- GAP Brachen: Fristablauf Mahd- und Mulchverbot nicht genutzte Flächen (Brachliegendes Ackerland und Dauergrünlandflächen ohne Erzeugung)
- GAP Mutterkuh/-schaf u. -ziegen-Prämie: Ende Haltungszeitraum im Betrieb (15.05.-15.08.)
- GAP ÖR 1a Brache: Beginn Bestellung mit Wintergerste/-raps als Folgekultur

Wolfgang Mustermann
Musterstraße 100
12345 Musterstadt

HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**

E-Mail kbv.schleswig@bvsh.net

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**

E-Mail kbv.flensburg@bvsh.net

Internet www.bauern.sh

Impressum Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

I. Sprechtag des KBV Schleswig in Tiel, Bürgerhaus, Am Kamp 4

Mittwoch, den 10. Juni und 12. August 2026
von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Der Sprechtag im Juli fällt urlaubsbedingt aus.

II. Sprechtag des KBV Flensburg in Schafflund, Haus der Agrarberatung Nord, Hauptstraße 45 a

jeweils am 1. und 3. Mittwoch von 9.00 bis 16.00 Uhr,
Telefon 04639 782880.

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband Flensburg wahrgenommen.

Wir bitten um Terminvereinbarung unter Tel. 04621 3057030.

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr
Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 04621 3057010 (KBV Schleswig)

Tel. 04621 3057030 (KBV Flensburg)



Anpacken – statt lang schnacken.

Beratung auf Augenhöhe.

In unserem Kompetenzzentrum Landwirtschaft und Energie wissen wir, wovon Sie sprechen, wenn es um Ackerbau, Maschinen, Milchviehhaltung oder Schweinemast geht.

Unser engagiertes Team ist gerne für Sie da. Jetzt Termin vereinbaren: 0461 1500-5555.

 Nord-Ostsee Sparkasse



**Betriebshilfsdienst
Boren – Ulsnis
und Umgebung e.V.**

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit und Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info: www.bhd-boren-ulsnis.de
Johannes Marxen, Tel. 04641 / 16 16, Fax 16 15

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung